

# Dekret über die Teilrevision des Steuergesetzes

Vom 13. März 2001

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 3 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## **I.**

Das Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

### **§ 18 Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu andern Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Bei Begründung, Veränderung oder Aufhebung dieser wirtschaftlichen Zugehörigkeit während der Steuerperiode wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit im betreffenden Kalenderjahr vermindert. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

### **§ 20**

<sup>1</sup> Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt. Sie endet mit dem Tod, mit dem Wegzug aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte.

---

SAR [Nullfussnote]

<sup>1)</sup> SAR 651.100

<sup>2</sup> Bei Zuzug aus einem andern Kanton mit einjähriger Veranlagung wird der Beginn der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit auf den Zeitpunkt des Beginns der laufenden Steuerperiode zurückbezogen, sofern die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode weiterhin ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hat.

<sup>3</sup> Bei Wegzug in einen andern Kanton mit einjähriger Veranlagung wird das Ende der Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit auf den Beginn der laufenden Steuerperiode zurückbezogen. Kapitalzahlungen gemäss § 45 Abs. 1 lit. a, b und d sind jedoch im Kanton steuerbar, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

<sup>4</sup> Bei Begründung, Veränderung oder Aufhebung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Kanton während der Steuerperiode besteht die beschränkte Steuerpflicht während der gesamten Steuerperiode, sofern die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Kanton mit einjähriger Veranlagung hat.

#### **§ 33 lit. k (neu)**

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- k) die bei Glücksspielen in Spielbanken im Sinne des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 1998<sup>1)</sup> erzielten Gewinne.

#### **§ 36 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

#### **§ 38 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

#### **§ 58 Abs. 3 Satz 3**

<sup>3</sup> ... Die §§ 18 Abs. 3 und 45 bleiben vorbehalten.

---

<sup>1)</sup> SR 935.52

#### **§ 60 Abs. 4**

<sup>4</sup> Erbt die steuerpflichtige Person während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt während der Steuerperiode die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem Kanton mit zweijähriger Veranlagung, gilt Abs. 3 sinngemäss. § 18 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

#### **§ 66**

<sup>1</sup> Die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton. Sie endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung aus dem Kanton.

<sup>2</sup> Verlegt eine juristische Person während der Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem andern Kanton in den Kanton Aargau bzw. vom Kanton Aargau in einen andern Kanton, so ist sie im Kanton Aargau nach Massgabe des Steuerharmonisierungsgesetzes<sup>1</sup> für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig.

<sup>3</sup> Die Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit besteht im Kanton für die ganze Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird.

#### **§ 69 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

#### **§ 74 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten auch bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.

#### **§ 156**

Bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Sitzes in eine andere aargauische Gemeinde gelten § 18 Abs. 3, § 20 und § 66 sinngemäss.

---

<sup>1</sup> Art. 22 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14).

## **II.**

Das Dekret über die Erhebung der Quellensteuer auf dem Erwerbseinkommen von natürlichen Personen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung vom 10. Januar 1967<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

## **III.**

Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Es tritt rückwirkend am 1. Januar 2001 in Kraft.

Aarau,

Präsident des Grossen Rates:  
FISCHER

Staatsschreiber:  
PFIRTER

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 6 S. 580 (SAR 651.710)